

Teil 2

Ausschussvorlage SPA/16/65

eingegangene Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf
der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung
und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe
– Drucks. 16/6059 –**

- | | |
|--|--------|
| 14. Landespräventionsrat Hessen, Wiesbaden | S. 79 |
| 15. Liga der Freien Wohlfahrtspflege Hessen, Wiesbaden | S. 80 |
| 16. Stadt Frankfurt am Main, Dezernat für Bildung und Frauen | S. 87 |
| 17. Hessischer Landkreistag, Wiesbaden | S. 91 |
| 18. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen,
Frankfurt | S. 100 |
| 19. Kirchenrat Jörn Dulige, Beauftragter der Evangelischen Kirchen in
Hessen am Sitz der Landesregierung, Wiesbaden | S. 101 |
| 20. agah, Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen –
Länderausländerbeirat | S. 113 |
| 21. Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel | S. 116 |
| 22. Sportjugend Hessen, Frankfurt | S. 117 |

- 79 -

**Landespräventionsrat bei dem
Hessischen Ministerium der Justiz**

Die Geschäftsführung

HESSEN



14

Hessisches Ministerium der Justiz · Postfach 3169 · D-65021 Wiesbaden

An den
Hessischen Landtag
Frau Dr. Pauly-Bender, MdL
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Aktenzeichen

4201/3 - III/AL - 2006/10282-W

Geschäftsstelle: Dagmar Paulmichl

Telefon (0611) 32-2709

Telefax (0611) 32-2619

Datum

20. November 2006 /Pm

S- 22.11.06

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (Drs. 16/6059);

Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses

Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Dr. Pauly-Bender,

für Ihr vorgenanntes Schreiben bedanke ich mich herzlich. Über Ihre Einladung zu der öffentlichen Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags am 30. November 2006 sowie die Bitte, für den Landespräventionsrat Hessen eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf abzugeben, habe ich mich sehr gefreut.

Den Entwurf, der in weiten Teilen der Anpassung von (Ausführungs-) Vorschriften an bereits in Kraft getretenen Änderungen und darüber hinaus der Straffung von Verwaltungsvorgängen durch eine überschaubarere und nutzerfreundlichere Zusammenfassung der Regelungen dient, was dem Kindeswohl nur förderlich sein kann, begrüße ich. Da davon abgesehen wurde, Regelungen zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz zu treffen und zudem durch den Gesetzesentwurf Leistungen und Ansprüche nicht verringert und auch die Möglichkeiten der Jugendhilfe nicht beeinträchtigt werden, dem Entwurf also aus Gründen präventiven Wirkens nichts entgegen zu setzen ist, möchte ich gleichwohl von der Abgabe einer förmlichen Stellungnahme sowie einer Teilnahme an der Anhörung in diesem konkreten Fall absehen.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Helmut Fünfsinn)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Stellungnahme

erly per E-Mail
21.11.06 S-

15

Zur mündlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe (Drucksache 16/6059)

Sehr geehrte Frau Pauly-Bender,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich beim Sozialpolitischen Ausschuss für die Möglichkeit einer Anhörung zum Gesetzesentwurf zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) und nimmt gerne dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Im Rahmen der Anhörung durch das Sozialministerium hatte sich die Liga der Freien Wohlfahrtspflege schon zum Gesetzesentwurf geäußert. Der nunmehr vorgelegte Entwurf enthält kleinere begrüßenswerte Änderungen.

Gleichwohl ist aber immer noch festzuhalten, der Gesetzesentwurf die bundesgesetzlichen Vorgaben abschwächt, ändert und wesentliche Anforderungen, die dem Ausführungsgesetz vorbehalten sein sollten, nicht enthält, so dass dem Gesetzesentwurf nicht zugestimmt werden kann.

So sollen die schon immer von der Liga kritisierten Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder und die Landesförderung nach § 34 HKJGB der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben.

Durch das Fehlen dieser wichtigen Inhalte und das Verlagern auf die Rechtsverordnungsebene werden die maßgeblich am Gesetzesverfahren Beteiligten in ihrer Einflussnahme beschnitten, auch wenn nunmehr die be-



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

troffenen Verbände etc. vor Erlass der Rechtsverordnung angehört werden sollen (vgl. § 34 Abs. 2 HKJGB).

Des weiteren fehlen nähere Ausführungen zum Bildungs- und Erziehungsplan sowie zur dringend notwendigen Schulkinderbetreuung.

Von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege wird insbesondere die Schwächung der Position des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) und damit einhergehend auch der Jugendhilfeausschüsse bemängelt. Der LJHA sollte insbesondere zum Schutz von Kinder und Jugendlichen und sonstigen grundsätzlichen Angelegenheiten Richtlinienkompetenz haben. Die Bildung von Fachausschüssen sollte für den LJHA und die Jugendhilfeausschüsse im Sinne der vom § 4 SGB VIII geforderten Kooperation verpflichtend sein.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert die Streichung der „sonstigen geeigneten Träger“ in § 19 Abs. 1, Nr. 4 HKJGB. Ein Ergebnis der vorangegangenen Anhörung und der Kritik der Liga der Freien Wohlfahrtspflege war die Streichung der „sonstigen freien Träger“ bei der Leistungserbringung in § 3 HKJGB. Konsequenterweise dürfen derartige Träger dann auch nicht nach § 19 HKJGB gefördert werden, zumal sie scheinbar noch nicht einmal geeignete Jugendhilfeträger sein müssen und völlig unregelt bleibt, wer deren Geeignetheit im Sinnes der §§ 74ff SGB VIII überprüft.

Zu den einzelnen Regelungen bezieht die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wie folgt Stellung:

Zu § 1, Abs.1, Satz 4:

Die Aufnahme des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt wird von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Wie allerdings das Land Hessen als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 7 Abs. 2 SGB VIII und damit das zuständige Ministerium dieser Aufgabe nachkommen will bleibt völlig unklar. Im Rahme der Anhörung zum Schutz von



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Kindern vor Kindesmisshandlung und Vernachlässigung hat die Liga der Freien Wohlfahrtspflege diverse Vorschläge zur Verbesserung von niedrigschwelligen Angeboten sowie von Betreuungs- und Erziehungsangeboten bis hin zur mit der Jugendhilfe kooperierenden Ganztagschule gemacht. Im Sinne der betroffenen jungen Menschen sind nunmehr dringend Aktivitäten von Seiten des Landes gefordert.

Zu § 2:

Die Beteiligung von jungen Menschen und Familien wird begrüßt. Wie eine derartige angemessene Beteiligung konkret aussehen soll, lässt das Gesetz leider offen.

Zu § 4:

Die Aufgaben des Landes erscheinen im Licht der in diesem Gesetzesentwurf noch weiter heruntergefahrenen Steuerung allzu programmatisch.

Zu § 6 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 Satz 4:

Sowohl beim Jugendhilfeausschuss als auch beim Landesjugendhilfeausschuss ist die Verpflichtung mindestens zweifach Ausschüsse zu bilden, durch eine Kann-Vorschrift ersetzt worden.

Wir fordern stattdessen eine Wiederherstellung der „Soll-Vorschrift“ zur Bildung von Fachausschüssen. In den Fachausschüssen findet die gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern statt. Das Land Hessen erfüllt durch die Arbeit in den Fachausschüssen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 HKJGB und sollte sich Selbstverpflichtung zur qualifizierten Arbeit in den Fachausschüssen auferlegen.

Zu § 8 Abs. 1, Satz 1:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet zu erwägen, ob die Förderung der schulischen Integration mit aufgenommen werden könnte. Im Sinne der



**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

immer notwendiger werdenden Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule (siehe z.B. 12. Kinder- und Jugendbericht) erscheint die Aufnahme hilfreich.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

Auch die - nicht begründete - Streichung der fachlichen Richtlinien kann nicht hingenommen werden. Es bleibt offen, wie das Land Hessen seine Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HKJGB durch bloße Empfehlungen erfüllen will. Gerade in Fragen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung sind einheitliche Standards sowie Diskussionen auf breiter politischer und öffentlicher Ebene erforderlich.

Zu § 9:

Nicht begründet und nicht nachvollziehbar ist, warum erfahrene Frauen aus dem Bereich der Mädchenarbeit und der LAG Hessischer Frauenbeauftragter als stimmberechtigte Mitglieder gestrichen wurden. Die Vertreterin der LAG Hess. Frauenbeauftragter soll lediglich beratendes Mitglied sein und die Mädchenarbeit vertreten. Gerade die speziellen Angebote unserer Einrichtungen für benachteiligte Mädchen sind dringend notwendig und bedürfen des politischen Gehörs. Wir bitten das Land Hessen, die Vertretung durch die erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit wieder mit aufzunehmen.

Zu § 12:

Gemäß § 13 Abs. 5 AG-KJHG sollen Jugendamt und Landesjugendamt Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung bilden und die freien Träger sind zu beteiligen. Diese Verpflichtung ist im vorliegenden Gesetzesentwurf entfallen und durch eine nicht näher definierte Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe ersetzt worden. Wie die Beteiligung nun stattfinden soll ist unklar. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege würde eine klare Vorgabe des Landes begrüßen.



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Außerdem wird die Jugendhilfeplanung bezüglich jungen Frauen und Mädchen nach § 13 AG-KJHG weiterhin als notwendig erachtet.

Zu § 15 Abs. 4 a.E.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege bittet das Land Hessen folgende Regelung anzuführen:

„Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform sind berechtigt Vertreter des (Spitzen)verbandes hinzuziehen.“

Zu § 16:

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert die Einfügung der Sätze: „ Die Maßnahmen der Fortbildung und Fachberatung der freien Träger bleiben unberührt. Die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur ist dabei zu achten.“

Die derartige Selbständigkeit der freien Träger ist in § 4 Abs.1, Satz 2 SGB VIII festgelegt und sollte an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden.

Zu §§ 19 und 20:

In Abänderung des § 20 AG-KJHG enthalten die §§ 19 und 20 HKJGB hinsichtlich der Landesförderung nur noch eine „Kann-Regelung“. Dies entspricht nicht § 82 SGB VIII, wonach die oberste Landesbehörde die dort genannten Bereiche zu fördern „hat“. Die dort genannten Bereiche sind die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der gleichmäßige Ausbau von Angeboten und Einrichtungen sowie und die Unterstützung der Jugendämter und der Landesjugendämter. Das Land Hessen bleibt weit sowohl inhaltlich als auch bezüglich der Förderverpflichtung hinter den bundesgesetzlichen Vorgaben zurück. Der Schutz und die Unterstützung von hilfebedürftigen jungen Menschen und deren Familien sind ein wichtiges sozialstaatliches Anliegen und die verlässliche Unterstützung des Landes Hessen weiterhin dringend not-



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

wendig. Dies erstreckt sich auch auf die Angebote und Hilfen für Mädchen und junge Frauen zum Abbau von Benachteiligung.

Aus diesen Gründen fordert die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Übereinstimmung mit § 82 SGB VIII die Aufnahme der Verpflichtung zur Förderung und eine nähere inhaltliche Ausgestaltung der dort genannten Aufgaben durch das Land.

Zu § 19 Abs. 1, Nr. 4

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert konsequenterweise die Streichung der „sonstigen geeigneten Träger“, die nach dem Gesetzesentwurf genauso wie die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden sollen.

Die Gesetzesbegründung erklärt die Aufnahme von sonstigen geeigneten Trägern nicht. Wer sollen diese Träger sein und unter welchen Voraussetzungen wird eine „Geeignetheit“ festgestellt?

Insbesondere ist die Vereinbarkeit mit § 74 SGB VIII nicht sichergestellt.

Danach ist eine Voraussetzung für die Förderung die Gemeinnützigkeit.

Hinsichtlich der außerschulischen Jugendbildung schließt § 37 HKJGB daher folgerichtig Träger/Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich aus.

Des Weiteren ist eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe für die Förderung notwendig. Nach dem Wortlaut des § 19 Abs. 1, Nr.4 HKJGB scheinen auch Träger die nicht auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, förderungsfähig zu sein.

Hinzu kommt, dass bei einer auf Dauer angelegten Förderung in der Regel die Notwendigkeit einer Anerkennung erforderlich ist. Gerade durch die Anerkennung und das Betriebserlaubnisverfahren, dem die freien Jugendhilfeträger unterliegen, wird die fachlich qualifizierte Arbeit und der staatliche Auftrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (vgl. u.a. § 15 HKJGB) sichergestellt.

Es ist nicht gerechtfertigt, warum andere Träger, die diesen gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, ebenso wie die Träger der freien und öffentli-



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

chen Jugendhilfe gefördert werden sollten.

Zu § 30:

Die Erstellung eines Bedarfsplans wird begrüßt. Dieser sollte in die Sozialberichterstattung mit einfließen. Allerdings trifft § 30 keine Regelung, wie der Bedarfsplan ermittelt werden soll. Mangels einheitlicher Kriterien sind erhebliche Unterschiede in Hessen zu befürchten. Auch ist unklar, wie die Zusammenarbeit mit den freien Trägern gestaltet werden soll und was bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedarfe passiert. Die Verpflichtung, Plätze gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vorzuhalten, findet leider keine Erwähnung. Diese Plätze können im Übrigen nicht in Zusammenarbeit mit den freien Trägern ermittelt werden, da es sich entweder um personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten handelt bzw. diese Erziehungsberechtigten noch einen Platz suchen. Für Erziehungsberechtigte, die einen Platz suchen, fehlt im Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII.

Zu §§ 32 und 34:

Derart wichtige Regelungen, wie die Mindestvoraussetzungen und die Landesförderung, einer Rechtsverordnung vorzubehalten und damit dem Landtag und einer Anhörung zu entziehen, wird ausdrücklich bedauert. Nicht nur von Seiten der Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbände, sondern auch von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ist immer wieder auf die notwendige Verbesserung der Mindestvoraussetzungen hingewiesen worden.

Wiesbaden, den 21.11.2006

Peter Deinhart

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises

„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“



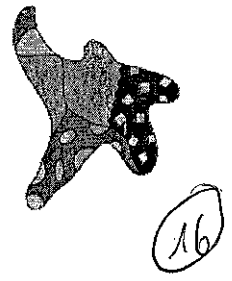
**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Friedrichstraße 24
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

- 87 -



Dezernat für Bildung
und Frauen

Stadtverwaltung (Dezernat II), 60311 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag

Frau Dr. Pauly-Bender

Fax: 0611/350

Auskunft erteilt	Zimmer
Willi Preßmar	707
Telefon Durchwahl	Telefax-Durchwahl
(0 69) 2 12-36969	(0 69) 2 12-38225
E-Mail-Adresse	
willi.pressmar@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	
E-Mail vom 17.10.2006	
Unsere Zeichen	
40.5	
Datum	
21.11.2006	

*per E-Mail an
23.11.06 5-*

Stellungnahme

zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe – Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Landtags-Drucksache 16/6059

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung.

I. Vorbemerkung

Unsere Erwartung, dass der Gesetzgeber die mit dem Hess. Bildungs- und Erziehungsplan einhergehenden erweiterten fachlichen Anforderungen an den Bereich Kindertageseinrichtungen und in Bezug darauf die fachliche und finanzielle Mitverantwortung des Landes als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe klärt, erfüllt sich mit dem vorliegenden Entwurf ebenso wenig wie die Erwartung, dass die Finanzierungsbeteiligung des Landes an den Kosten des Kita-Bereichs endlich gesetzlich garantiert wird – und nicht weiterhin von den Maßgaben des Haushalts abhängig bleibt. Dies vorausgeschickt, beschränken wir uns darauf, zu einigen wesentlichen Regelungen des Gesetzentwurfs (Artikel 1, HKJGB) die aus unserer Sicht dringend der Änderung bedürfen, Stellung zu nehmen.

II. Erweiterung der finanziellen Förderung auf privat-gewerbliche Träger
Der Gesetzentwurf erleichtert privat-gewerblichen Anbietern den Zugang zum Bereich Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Im ersten, allgemeinen Teil, wird der Kreis möglicher Zuwendungsempfänger auf „sonstige geeignete Träger“ erweitert (§ 19 Grundsätze der Landesförderung); „darunter können auch privat-gewerbliche Träger fallen“ (Begründung zum § 19).

Im zweiten Teil (Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege) wird der Kreis der Betreiber von Tageseinrichtungen erweitert: „Tageseinrichtungen können in öffentlicher, freigemeinnütziger oder gewerblicher Trägerschaft betrieben werden“ (§25 Abs. 3). Zwar gibt es auch im bestehenden Rechtsrahmen die Möglichkeit privat-gewerblicher Kita-Trägerschaft und es gibt vereinzelt auch privat-gewerblich betriebene Kindertageseinrichtungen. Erstmals wird die Möglichkeit gewerblicher Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen ausdrücklich gesetzlich normiert. In Zusammenhang mit dem zitierten § 19 können (bislang von öffentlichen Zuschüssen ausgeschlossene) privat-gewerbliche Träger mit der Gewährung öffentlicher Zuwendungen rechnen.

Der Kita-Bereich zeichnet sich durch ein hohes Maß an Trägerpluralismus und Angebotsvielfalt aus. Die Neufassung des SGB VIII und der Hess. Bildungs- und Erziehungsplan verlangen, dass sich öffentliche und freie Jugendhilfe unter Wahrung der eigenverantwortlichen Stellung der freien Träger über fachlich vergleichbare Standards zu den Kernaufgaben der Bildungs- und Betreuungsaufgaben der Kindertagesstätten vereinbaren. Das stellt hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit auf der örtlichen Ebene. Die Erweiterung des Trägerspektrums durch Öffnung der finanziellen Förderung für privat-gewerbliche Anbieter lässt eine nachhaltige Verbesserung der Bildungs- und Betreuungsqualität der Kindertageseinrichtungen nicht erwarten. Umgekehrt ist zu befürchten, dass diese Öffnung zumindest in Frankfurt am Main eine erhebliche Sogwirkung auf private Anbieter hat, die die Stadt als örtlichen Träger der Jugendhilfe mit zusätzlichen Steuerungs-, Beratungs- und Aufsichtsproblemen konfrontieren dürfte.

Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert,

den Kreis der Zuwendungsberechtigten auf die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Benannten zu begrenzen und § 19 Abs. 1 Nr. 4 zu streichen.

III. Kostenausgleich zwischen Wohnort- und Standortgemeinde

§ 28 sieht einen Kostenausgleich vor, wenn ein Kind eine Kita mit Standort außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht: die Wohnortgemeinde gleicht die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus.

Diese Regelung verspricht erhebliche Steuerungswirkung. Sie stärkt Eltern in der Wahrnehmung ihres Wunsch- und Wahlrechts (§ 4 SGB VIII), erleichtert pendelnden Eltern mitunter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, wenn sie das Kind in Arbeitsplatznähe unterbringen können. Für Städte und Gemein

den „lohnt sich“ eine bedarfsgerechte und familienfreundliche Ausgestaltung der Betreuungsangebote, weil nicht bedarfsgerechte Angebote das Risiko hoher Kostenausgleichszahlungen erhöhen.

Die Begründung zum § 28 hat einen gegenüber dem Gesetzestext deutlich einschränkenden Tenor: hier wird unter Bezugnahme auf § 69 (5) Satz 3 SGB VIII lediglich die Sicherstellung eines Kostenausgleichs unter kreisangehörigen Gemeinden – mitunter desselben Landkreises – thematisiert.

Die rechtlich zweideutige Formulierung führt auf der örtlichen Ebene und zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zwingend zu unterschiedlichen Auslegungen und langwierigen Rechtsstreitigkeiten.

Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert,

die Intentionen des Kostenausgleichs im Sinne der Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts und der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unzweideutig zu formulieren.

IV. Ausgestaltung der Kindertagespflege

Die Neuregelung des SGB VIII seit 2005 wertet die Kindertagespflege erheblich auf. Sie intendiert, die Kindertagespflege insbesondere für Kleinkinder unter drei Jahren als gleichrangiges Angebot neben der Tageseinrichtung für Kinder zu etablieren. Für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt derselbe Förderungsauftrag (Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes).

In § 43 (3) SGB VIII wird der Rahmen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege abgesteckt. „Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern.“ ... (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.“

Im Gesetzentwurf der Landesregierung heißt es in § 29 Abs. 5: Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf *gleichzeitig anwesenden* fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall für weniger Kinder erteilt werden.“ Der Gesetzentwurf erlaubt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann und fährt in Abs. 7 fort:

„Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Tagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertraglich und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 (4) entsprechend.“

Der Gesetzentwurf überschreitet in doppelter Weise den vom SGB VIII gesteckten Rahmen:

- Er erlaubt die Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern
- Nutzen mehrere Tagespflegepersonen Räume gemeinsam, können sie je Tagespflegeperson fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen. Eine Abgrenzung zur Tageseinrichtung (z. B. Krabbelstube) ist nicht mehr möglich. Werden Räume von mehreren Tagespflegepersonen gemeinsam genutzt ist die pädagogische Zuordnung des einzelnen Kinder zu einer

bestimmten Tagespflegeperson per se nicht zu gewährleisten. Die Vorgabe, dies gewährleisten zu sollen ist darüber hinaus pädagogisch absolut fragwürdig.

Die Kindertagespflege ist – im Unterschied zur Kita – eine *familiale* Angebotsform. Die Ausgestaltung der Kindertagespflege im Gesetzentwurf schützt nicht den besonderen Charakter und gibt damit den Unterschied zur Tageseinrichtung preis. Die Qualität der Kindertagespflege kann jedoch nur entwickelt werden, wenn sie als familiäre Betreuungsform gesehen und gestärkt wird. Wenn gewollt ist, dass sich Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als gleichrangige Angebotsformen entwickeln, kommt es darauf an, ihre Unterschiedlichkeit zu beachten und zu fördern und nicht: diese Unterschiede einzuebnen. Setzt man darauf, sie möglichst gleich zu machen, geht dies zwingend zu Lasten der Qualität der Kindertagespflege.

Es besteht dann die Gefahr, dass unter dem Etikett der Kindertagespflege faktisch Tageseinrichtungen entstehen, die in ihrer personellen und fachlichen Ausstattung weit unterhalb der vom Land für Tageseinrichtungen vorgegebenen Mindestvoraussetzungen arbeiten. Da in der Kindertagespflege überwiegend Kleinkinder unter drei Jahren und hier wieder vorrangig Kleinstkinder unter einem Jahr betreut werden, wird die Aushöhlung personeller und fachlicher Mindestanforderungen besonders gravierende Folgen haben.

Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert,

den familialen Charakter der Kindertagespflege zu stärken, die Unterschiede zwischen Tageseinrichtung und Tagespflege sichtbar zu machen und so die Abgrenzung zwischen beiden Angebotsformen sicherzustellen. Dazu gehört:

- Die vom SGB VIII gesetzte Obergrenze zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern wird bekräftigt.
- In anderen geeigneten Räumen dürfen nicht mehr als bis zu fünf fremden Kindern betreut werden, auch wenn die Räume von mehreren Tagespflegepersonen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Damian)

-91-



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Frau Dr. Judith Pauly-Bender
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Schlossplatz 1- 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 18

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-82

e-mail-Zentrale: geschaeftsstelle
@HessischerLandkreistag.de
e-maildirekt: monreal-horn@hlkt.de
www.HessischerLandkreistag.de

Datum: 15.11.2006
Az. : Ho/418.131

Sm 22.11.06

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung
von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe
Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses am 30. November 2006**

Sehr geehrte Frau Dr. Pauly-Bender,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2006 und die damit verbundene
Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Zu-
sammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe.

Für den Hessischen Landkreistag werden an der Anhörung teilnehmen:
Herr Dirk Rost, Hessischer Landkreistag
Herr Klaus Peter Heydt, Jugendamtsleiter des Landkreises Gießen,
Frau Anne Monreal-Horn, Hessischer Landkreistag.

Grundsätzlich begrüßen wir die Absicht der Hessischen Landesregierung, die existie-
renden Gesetze und Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe in einem Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zusammenzufassen.

Hinsichtlich des allgemeinen Teils sowie des 1. und 2. Teils (Tageseinrichtungen für
Kinder und Kindertagespflege) sind wir mit Schreiben vom 19. Juni 2006, welchem
eine differenzierte Ausarbeitung der Arbeitsgemeinschaften der Jugendamtsleiterin-
nen und Jugendamtsleiter im Hessischen Landkreistag und im Hessischen Städtetag
beigefügt war, an das Hessische Sozialministerium herangetreten. Leider haben die-
se als wichtig erachteten Anregungen nur bedingt Eingang in den Entwurf des Hessi-
schen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches gefunden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben wir gegenüber dem Hessischen Sozialministerium mit Schreiben vom 05. September 2006 unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe abgegeben. Die dort zusammengefassten Anregungen unserer Mitgliedskreise sind nur zu einem kleinen Teil in den 2. Entwurf des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches aufgenommen worden.

Nachfolgend nehmen wir paragrafenbezogen Stellung zum Gesetzesentwurf vom 26.09.2006.

Artikel 1

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Jugendhilfe

Gender Mainstream sollte Leitprinzip in Politik und Verwaltung sein und die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen berücksichtigen. In **Abs. 3** sollte hierzu eine grundsätzliche Aussage getroffen werden.

§ 3 – Freie und öffentliche Jugendhilfe

In **Abs. 5** bedarf es einer Konkretisierung der Begrifflichkeit *“andere geeignete Träger“*.

§ 4 - Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung

Das Land Hessen verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Informationen für eine Sozialberichterstattung zur Verfügung zu stellen. Der Begriff *“Sozialberichterstattung“* geht über die Verpflichtung gemäß den §§ 98 ff SGB VIII zur Kinder- und Jugendhilfestatistik hinaus. Dies wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Allerdings muss dieser Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Bestimmung gegenübergestellt werden, welche eine landesweite Sozialberichterstattung als eindeutige Aufgabe des Landes regelt sowie deren Art und Umfang (einschl. der Berichtsperioden) definiert.

Wir unterbreiten hierzu folgenden Formulierungsvorschlag:

„Form und Inhalte der Sozialberichterstattung werden gemeinsam von der obersten Landesjugendbehörde und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe entwickelt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen der obersten Landesjugendbehörde die für die Sozialberichterstattung notwendigen Informationen zur Verfügung, soweit diese bei den örtlichen Trägern vorhanden sind.“

§ 10 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Abs. 1: Die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe ist eine herausgehobene Aufgabe, welche nicht als Aufgabe der laufenden Verwaltung definiert werden sollte. Es ist vielmehr sinnvoll, wie auch in vielen Gebietskörperschaften üblich, die Zuständigkeit für die Anerkennung freier Träger dem Jugendhilfeausschuss zu übertragen. Eine entsprechende Ergänzung der Bestimmung wird daher angeregt.

In **Abs. 2** Satz 2 ist die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch Anschluss an einen bereits anerkannten Träger ohne örtliches Verfahren vorgesehen. Diese Regelung hat sich nach den vorliegenden Rückmeldungen nicht bewährt. So berichtet ein Jugendamt beispielsweise von einem Fall, in dem durch Fristablauf die Anerkennung zu Stande gekommen war, obwohl der Träger im betreffenden Kreis keinerlei Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe ausgeübt hatte, sondern sein Betätigungsfeld in Rumänien sah. Die im dortigen Jugendhilfeausschuss vertretenen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe haben zum Ausdruck gebracht, dass die bloße Anzeige des Anschlusses und die nur kurze Reaktionsfrist von 3 Monaten als sehr problematisch anzusehen ist. Diese Regelung umgeht auch die ansonsten verpflichtende Befassung des Jugendhilfeausschusses in einem Anerkennungsverfahren, insofern die Formulierungen in § 10 Abs. 2 nur von der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde sprechen.

§ 13 - Pflegeerlaubnis

In **Abs. 1** ist neben § 44 SGB VIII die (neue) Norm des § 43 SGB VIII aufzuführen, um die Erlaubnispflicht auch für Tagespflegestellen zu gewährleisten. Bedauerlicherweise enthält der vorgesehene Gesetzentwurf keine trennscharfe Abgrenzung zwischen Pflegestelle und Einrichtung. Angesichts der Vielfalt der Betreuungs- und Einrichtungsformen würde es die Tätigkeit der öffentlichen Jugendhilfeträger sehr erleichtern, wenn im HKJGB eine klare fachliche und rechtliche Abgrenzung vorgenommen würde.

Weiterhin sind die Bestimmungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis im Bezug zur Kindeswohlgefährdung zu ergänzen. Analog der differenzierten Formulierungen im Bayrischen Landesausführungsgesetz (Artikel 21 bis 23) ist zu konkretisieren, wann z. B. eine beantragte Pflegeerlaubnis zu versagen oder zu entziehen ist.

Mit der Regelung in § 8 a SGB VIII hat das staatliche Wächteramt durch die Kinder- und Jugendhilfe eine wesentlich stärkere Betonung erhalten. Die herausgehobene Verantwortung des Jugendamtes in seiner Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdung wird deutlich betont. Jugendämter müssen, jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, von Amts wegen tätig werden, um eine (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren. Um diesem verfassungsrechtlich verankerten Schutzauftrag entsprechen zu können, ist es sinnvoll, wenn durch die oberste Landesjugendbehörde klarstellende Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege getroffen werden. Siehe hierzu die Ausführungen zu § 29, S. 7.

§ 15 - Mitwirkung des Jugendamtes bei dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Hier ist ein redaktioneller Bezug zu den Bestimmungen der §§ 8 a und 72 a SGB VIII erforderlich. Gegebenenfalls ist eine Regelung in Absatz 2 sinnvoll, nach der Erlaubnisse nur dann erteilt werden können, wenn der Träger eine Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII abgeschlossen hat bzw. diese abzuschließen bereit ist und er gleichzeitig versichert, die persönliche Eignung einzusetzender Fachkräfte im Sinne von § 72 a SGB VIII zu überprüfen.

§ 19 - Grundsätze der Landesförderung

Die Neuformulierung des § 19 erachten wir als wenig aussagekräftig. Insbesondere in folgenden Bereichen muss auf jeden Fall Transparenz hergestellt werden:

- a) Der Begriff der "sonstigen geeigneten Träger" in **Abs. 1 Nr. 4** bedarf der Konkretisierung.
- b) Höhere und verbindliche Landesförderung (**Abs. 2**). Angesichts der Komplexität des Landeshaushaltes ist ein Hinweis auf die Förderung nach Maßgabe des Haushaltes weder sinnvoll noch hilfreich. Auch ist eine höhere Verbindlichkeit hinsichtlich der Landesförderung anzustreben. Andernfalls ist keine Planungssicherheit herzustellen. Zudem würde die Möglichkeit der Förderung, etwa von Beratungsstellen, völlig in die Abhängigkeit der Haushaltssituation gestellt. Die gänzlich gestrichene Förderung gemeinwesenorientierter Angebote ist insbesondere für die Flächenlandkreise bedauerlich.

§ 22 - Förderung besonderer Angebote der Hilfe zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung und der Hilfe für junge Volljährige

Der Jugendhilfelastenausgleich hat die letzten Jahre etliche Kürzungen erfahren. Es sollte sichergestellt werden, dass er in einer angemessenen Höhe auch künftig zur Verfügung steht.

§ 23 - Zuständigkeit bei Maßnahmen für junge Menschen mit Mehrfachbehinderung und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

Folgende Ergänzungen sind angezeigt:

- a) Der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber schulischen Leistungen (§ 35 a SGB VIII – ambulante Therapien bei schulischen Teilleistungsstörungen) ist auch landesgesetzlich zu untermauern und zu präzisieren.
- b) Es sind klare Abgrenzungsregelungen zwischen den Leistungen des SGB VIII und des SGB XII bzgl. der Hilfe für junge Volljährige ab dem 21. Lebensjahr erforderlich. Die hessischen Jugendämter haben über Jahre vergeblich versucht, eine Vereinbarung zur Abgrenzung der Leistungszuständigkeit im Bereich seelisch behinderter junger Menschen nach Vollendung des 21. Lebensjahres mit dem LWV zu verhandeln. Nachdem dies nicht gelungen ist, entstanden viele unerledigte Verwaltungsstreitfälle. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, eine gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers für diesen Personenkreis ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 21. Lebensjahres herbei zu führen.

§ 25 - Tageseinrichtungen für Kinder

Abs. 2: Auch um eine Förderung der zahlreichen altersübergreifenden Gruppen mit Schulkinderbetreuung durch Landesmittel zu gewährleisten, ist die Aufnahme von Schulkindern in die Definition von altersübergreifenden Gruppen zwingend erforderlich.

Die Vorgaben hinsichtlich der Betriebserlaubnis (**Abs. 4**) bedürfen ebenfalls der Präzisierung. Nach der derzeitigen Formulierung ist es einem Träger möglich beispiels-

weise an drei Wochentagen für 14 Stunden 40 Kinder aufzunehmen ohne dass er einer Betriebserlaubnis bedarf. Im Ergebnis ist dies nicht hinnehmbar. Im Sinne der Wahrnehmung des Staatlichen Wächteramtes und somit der fachlichen Beurteilung sollte eine Betriebserlaubnis erforderlich sein, wenn die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird oder mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind.

§ 26 - Aufgaben

Wir halten es für erforderlich, den Förderauftrag differenziert darzustellen. Ein expliziter Hinweis auf die stärkere Betonung von Bildung (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan), Sprachförderung, Integration von Kindern mit Behinderung und ausländischen Kindern, sowie die Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist an dieser Stelle angezeigt.

Als weitere Aufgabe oder weiteres Ziel sollte zwingend die Unterstützung des elterlichen Erziehungsauftrages aufgenommen werden. Dies würde die "Erziehungspartnerschaft" zwischen Elternhaus und Einrichtung nochmals deutlich hervorheben. Auch die Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte benannt werden. Kindertageseinrichtungen haben sicherlich den Auftrag, es Eltern in guter Weise zu ermöglichen, familiäre und berufliche Aufgaben und Notwendigkeiten in Einklang zu bringen. Dies bringt z. B. eine zwingend erforderliche Anpassung und Flexibilisierung von Öffnungszeiten mit sich.

Wenn der Gesetzgeber in **Abs. 3** das Rauchen in den Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung untersagt, so ist dies zu begrüßen. Wenn Risiken für die Gesundheit des Kindes ausgeschlossen werden sollen, darf sich der Gesetzgeber nicht allein auf diese Einschränkung beschränken, da Kinder in Tageseinrichtungen durchaus auch mit anderen Gefährdungsmomenten für ihre gesundheitliche Entwicklung konfrontiert sein können. Beispielhaft seien zwei Bereiche benannt, die Risiken hinsichtlich der Gesundheitsentwicklung beinhalten:

Es ist bekannt, dass viele Kinder an Bewegungsmangel leiden. Ein Gebot für ausreichende Bewegungsmöglichkeit sollte ebenfalls Aufnahme in den Aufgabenkatalog finden. Aus der Praxis sind den Jugendämtern auch etliche Einrichtungen bekannt, bei denen der Gefährdung von Kindern durch akustische Einwirkungen (Schall) wenig Bedeutung zugemessen wurde. Nach entsprechenden medizinischen Untersuchungen, z. B. bei der Einschulung von Kindern, leiden viele Kinder bereits in jungen Jahren an Hörstörungen.

§ 27 - Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat

Wünschenswert sind folgende weitere Regelungen:

- a) Wunsch und Wahlrecht der Eltern am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes.
- b) Aufnahme einer Bestimmung zur Zusammenarbeitsverpflichtung (Eltern / Einrichtung); Orientierung an den Bedarfen der Eltern.
- c) Altersgemäße Beteiligung der Kinder.

Die Festlegung der Bestimmung, dass die Elternversammlung einzuberufen ist, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern, ist zu unpräzise. Dies könnte so ausgelegt werden, dass eine Elternversammlung nur dann einzuberufen ist, wenn alle Erziehungsberechtigten dies fordern. Es macht Sinn hier eine Quote (sofern xx % der Eltern ...) vorzusehen.

§ 28 - Kostenausgleich

Die Regelung eines Kostenausgleichs zwischen Standortgemeinde und Wohnortgemeinde ist empfehlenswert, allerdings in § 28 unzureichend geregelt. Nicht geregelt ist, aufgrund welcher persönlichen Bedarfslage heraus Eltern ihre Kinder in Gemeinden außerhalb ihrer Wohnortgemeinde in einer Einrichtung anmelden können. Ferner wird die Erfüllung des § 30 – Bedarfsplanung und Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Kinder durch die Wohnortgemeinde – durch § 28 erschwert. Insbesondere in der Nähe zu größeren Städten ist zu erwarten, dass Eltern Einrichtungen dort wählen und nicht in der Wohnortgemeinde. Durch den geplanten Kostenausgleich nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen, besteht die Möglichkeit und Gefahr, dass sich insbesondere gewerbliche und teure Einrichtungen in einzelnen Gemeinden ansiedeln und von anderen Gemeinden finanziert werden müssen, ohne in der nach § 30 geforderten Angebotsplanung aufgenommen worden zu sein. Der Kostenausgleich sollte in Höhe des Betrages vorgesehen werden, der höchstens für einen Kindergartenplatz in der Wohnortgemeinde des Kindes anfällt. Die Wohnortgemeinden werden ansonsten möglicherweise über Gebühr finanziell belastet, wenn sie neben der Vorhaltung eigener Einrichtungen den Kostenausgleich für womöglich teurere Plätze in Einrichtungen anderer Gemeinden aufzubringen haben.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Frühförderung bietet es sich an, die ursprünglich in § 23 zugeordnete Bestimmung als Absatz 2 des § 28 zu übernehmen.

Weitere Ergänzungen der Bestimmungen für Kindertageseinrichtungen:

Die ergänzende Aufnahme von nachfolgenden Auftragskonkretisierungen der Kindertageseinrichtungen erscheint sinnvoll:

- Erweiterte/bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Kinderschutz (vgl. § 8 a SGB VIII)
- Erschließen von Erlebnis-, Handlungs- und Erkenntnismöglichkeiten
- Stärken der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit
- Entfalten der körperlichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten, der seelischen, musischen und kreativen Kräfte, mathematische und naturwissenschaftliche Bildung, Medienbildung, Umweltbildung.
- Vorbereiten auf die Schule
- Fördern des Gemeinwesens, Zusammenarbeit mit kinder- und familienbezogenen Institutionen
- Anregung des Kontaktes unter den Familien
- Erziehungsunterstützende Angebote an Eltern
- Dokumentation und Evaluation, Qualitätssicherung.

Angebote für Kinder mit besonderem Förderbedarf:

- Ausreichende Integrationsplätze für Kinder mit Behinderungen
- pädagogische Fördermaßnahmen für Kinder mit Behinderungen

- Förder- und Integrationsmaßnahmen für Kinder ausländischer Herkunft und Kinder von Spätaussiedlerinnen
- Maßnahmen der Sprachförderung.

Träger:

Vorlage einer Konzeption als Bedingung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

§ 29 - Kindertagespflege

Die Öffnung für andere Räumlichkeiten gemäß **Abs. 1** wird grundsätzlich begrüßt, um den Kreis der Anbieter zu erweitern. Es erscheint aber aus unserer Sicht unerlässlich zu sein, Kriterien und Standards für **andere** geeignete Räumlichkeiten aufzuführen, um der Aufsichtsverpflichtung angemessen nachkommen zu können.

Abs. 5 ist zu ändern, da die Formulierung "Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern" tatsächlich die Betreuung von mehr Kindern ermöglicht. Die dem Grunde nach erforderliche und wünschenswerte Präzisierung dieser Vorschrift des geänderten SGB VIII durch Landesrecht in der vorgelegten Entwurfsfassung ist nicht geeignet, in diesem Punkt die Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung hinreichend zu beseitigen und dabei auch pädagogischen Gesichtspunkten und Erfordernissen in gebotener Weise Rechnung zu tragen. Platz-Sharing sollte, wenn überhaupt, nur in einem pädagogisch vertretbaren Umfang ermöglicht werden. Dabei ist die Gesamtzahl der im Verlauf eines Tages oder einer Woche die Tagespflegestelle "durchlaufenden" Kinder eine durchaus bedeutsame Größe. Die Zahl der durch eine Tagespflegeperson im Verlauf einer Woche insgesamt betreuten Kinder sollte auf maximal 10 Kinder begrenzt werden.

Weiterhin erscheint uns die erforderliche Abgrenzung zu Einrichtungen mit Betriebserlaubnis zu ungenau. Hier dürfen keinesfalls "Grauzonen" entstehen.

Analog der Vollzeitpflege sollten Regelungen sowohl für die Erteilung Pflege- als auch der Betriebserlaubnis (**Abs. 7**), sowie auch Versagungsgründe in das Gesetz aufgenommen werden. Da der Arbeitsauftrag an Tagesmütter weitestgehend mit dem Arbeitsauftrag an Einrichtungen übereinstimmt, ist auch die Aufnahme einer Pflicht zur Beratung und Fortbildung an die Tagesmütter unabdingbar erforderlich, da sie ohne Inanspruchnahme entsprechender Hilfe und Qualifizierung diesen Aufgaben nicht gerecht werden können.

§ 30 - Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebotes

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII Landesrecht die Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege bestimmen. Der derzeitige Entwurfstext macht von diesem Gesetzesvorbehalt Gebrauch. Es bedarf jedoch einer konkreten Ausgestaltung der Trägerzuständigkeit im Bereich der Kindertagesstätten als auch der Kindertagespflege. Die Zuständigkeiten der kreisangehörigen Gemeinden einerseits und des Jugendhilfeträgers im Rahmen seiner Gesamtverantwortung andererseits sind im Einzelnen zu präzisieren.

Die Zuständigkeit der kreisangehörigen Gemeinden soll umfassen:

- Bedarfsermittlung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und, sofern freie Träger Betreuungseinrichtungen vor Ort vorhalten, auch in Abstimmung mit diesen
- Vorhaltung der notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege
- Vermittlung von Tagespflegepersonen
- Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege einschließlich der Abwicklung der Landesförderung
- Erlass von Gebühren-/ Beitragssatzungen für den Bereich der Kindertagesstätten und der Tagespflege.

Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe soll die ebenfalls im Detail zu nennenden Zuständigkeiten umfassen:

- Bedarfsplanung im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden
- Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Erteilung der Pflege-/ Betriebserlaubnis
- Beratung im Bereich Kindertageseinrichtung und Tagespflege.

Bei Umsetzung dieses Regelungsvorschlages sollte der Landesgesetzgeber ergänzend eine Öffnungsklausel aufnehmen, nach der es den kreisangehörigen Gemeinden und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe unbenommen ist, die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kindertagespflege gegen einen entsprechenden Kostenausgleich durch den Kreis zu vereinbaren.

§ 31 – Teilnahme- und Kostenbeiträge

Die vorgesehenen Regelungen sind zu allgemein. Zu befürchten ist, dass es zu einer landesweit sehr unterschiedlichen Ausgestaltung kommt.

§ 32 – Landesförderung

Die Koppelung der Landesförderung an einen Haushaltsvorbehalt ist abzulehnen.

§ 33 - Auskunftspflicht und Statistik

Es fehlen Regelungen, die kreisangehörige Städte und Gemeinden zur Meldung der für die Bundesstatistik nach dem SGB VIII erforderlichen Daten an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe verpflichten.

§ 34 - Ermächtigungen

Ziffer 1 ermächtigt die Landesregierung in Verordnungen Mindestvoraussetzungen zu nennen, damit das Wohl von Kindern im Sinne des § 45 SGB VIII gewährleistet ist. Diese Ermächtigung bzw. dieser Auftrag an die Landesregierung ist unzureichend. Die Formulierung sollte wie folgt lauten:

“...Mindestvoraussetzungen zu regeln, die in Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt sein müssen, um die Aufgaben gemäß §§ 25, 26 dieses Gesetzes erfüllen zu können.“

§ 35 – Inhalt und Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung

Die in **Abs. 2** letzter Satz vorgesehene Verpflichtung zur Entwicklung der Bildungsangebote gemeinsam mit den jungen Menschen ist unrealistisch und zu einengend.

Artikel 2 – Änderung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder

Eine Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder muss den wachsenden Anforderungen, die an die Einrichtungen - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entwicklung eines einheitlichen Systems von Erziehung, Bildung und Betreuung einschließlich der Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes - gestellt werden, Rechnung tragen. Dies betrifft, neben den Rahmenbedingungen zu Räumlichkeiten und Ausstattung, insbesondere die Qualifikation und Fortbildung des Personals, den Personalschlüssel und die Gruppenstärken. In unserer Stellungnahme vom 08. März 2006 hatten wir gegenüber der Landesregierung entsprechende Änderungsvorschläge und Anmerkungen dargelegt, die zu unserem Bedauern gänzlich unberücksichtigt blieben. Wir fordern nochmals - unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände - die Überarbeitung und Neufassung der Verordnung anstelle einer weiteren Verlängerung bis 2008!

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Röther
Geschäftsführender Direktor

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen



orig per E-Mail 22.11.06 s

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe

— Beschluss des Landesvorstands vom 16. November 2006 —

Der Gesetzentwurf führt die verschiedenen Landesgesetze zur Kinder- und Jugendhilfe zusammen. In weiten Teilen vollzieht der Entwurf Anpassungen an die Bundesgesetzgebung, Verwaltungsgerichtsbarkeit oder führt redaktionelle Änderungen ein. Er behält in weiten Teilen die bisherigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen bei bzw. schreibt sie fort, zum Beispiel die „Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder“.

Der Gesetzentwurf stellt kein Gesamtkonzept zur Kinder- und Jugendhilfe in Hessen dar. Er entspricht nicht den Anforderungen, die sich aus der veränderten sozialen Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, aus zunehmender Kinderarmut, Benachteiligung und Migration stellen.

Insbesondere die Weigerung der Landesregierung, eine Landesfinanzierung zur Freistellung des 3. Kindergartenjahres sicher zu stellen sowie eine schrittweise Freistellung von allen Kindertageseinrichtungsgebühren vorzunehmen, wird in den ärmeren Regionen Hessens zu weiteren Benachteiligungen von Kindern und ihren Familien führen. Da das Land keine Erhöhung seines 6%-igen Förderanteils für Kindertageseinrichtungen vorsieht, bleibt es – entgegen aller Versprechungen der Landesregierung – bei einer unverbindlichen Kann-Vorschrift für die Gebührenfreistellung des 3. Kindergartenjahres.

Zwar sieht die Landesregierung die Einführung des noch in der Erprobung befindlichen Bildungs- und Erziehungsplans von 0-10 Jahren vor, der hohe Anforderungen an Kindertageseinrichtungen stellt, u.a. in Bezug auf die Fortbildung des Personals, auf Freistellungszeiten für Dokumentation und Koordination. Jedoch wird im Gesetzesvorhaben weder auf den Bildungs- und Erziehungsplan Bezug genommen, noch werden gesetzliche Regelungen zu seiner Sicherstellung und Finanzierung vorgesehen.

Entgegen aller Betonung der herausragenden Bedeutung der „Frühen Bildung“ für die Entwicklung von Kindern durch die Landesregierung entzieht sie sich ihrer Verantwortung, die entsprechenden finanziellen und gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, z.B. durch die Weigerung, die Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen zu verringern und den Personalschlüssel auf mindestens 2 Fachkräfte pro 15 Kinder zu erhöhen.

Alles in allem ist der Gesetzentwurf eine Mogelpackung, die weder aktuellen bildungspolitischen noch sozialen Anforderungen entspricht.

Hinzu kommt, dass maßgebliche Aufgaben und Regelungen für Bildung, Betreuung und Erziehung der demokratischen parlamentarischen Kontrolle entzogen und auf die Ebene der Verordnung übertragen werden sollen. Auch die Kompetenzen des Jugendhilfeausschusses sollen beschnitten werden. Dies weist erneut auf das fragwürdige Demokratie-Verständnis der CDU-Landesregierung und auf ihren autokratischen Politikstil.

Frankfurt, den 22. November 2006

Stellungnahme der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 16/6059

orig. per E-Mail
22.11.06

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen hatten bereits im September des Jahres zu dem vom Sozialministerium vorgelegten Gesetzentwurf (Stand 18.07.2006) Stellung genommen. Der aktuelle Entwurf (Stand 26.09.2006) enthält gegenüber der ursprünglichen Fassung bereits einige positive Änderungen. Zu begrüßen ist insbesondere

- die Erweiterung des Schutzauftrages der Jugendhilfe gem. **Art. 1, § 1 Abs. 1 Satz 4** (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt);
- die Herausnahme der Regelung über „andere geeignete Träger“ als mögliche Leistungserbringer im Rahmen der freien und öffentlichen Jugendhilfe (**Art. 1 § 3 Abs. 1 und 5**) sowie die damit verbundene Harmonisierung mit der bundesgesetzlichen Vorgabe gem. § 3 Abs. 2 SGB VIII;
- die Wiederaufnahme einer Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft hessischer Frauenbeauftragter als beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses (**Art. 1 § 9 Abs. 3 Nr. 4**);
- der ersatzlose Verzicht auf zusätzliche - über § 47 SGB VIII hinausgehende - Meldepflichten gegenüber dem Landesjugendamt (**Art. 1 § 18 Abs. 1**);
- die Erweiterung des Einrichtungskatalogs unter **Art. 1 § 25 Abs. 2 Nr. 3 und 4** (Kinderhorte für Kinder im Schulalter sowie altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder);
- die Konkretisierung der fachlichen Anforderungen an die Kindertagespflege, insbesondere in den neu aufgenommenen **Absätzen 2 und 7 des Art. 1 § 29**;
- die Verankerung des Anhörungsverfahrens (**Art. 1 § 34 Abs. 2**) entsprechend der Regelung in § 12 Abs. 2 Hess. Kindergartengesetz.

Bedauerlicherweise beinhaltet der Entwurf aber nach wie vor eine Vielzahl problematischer, dringend änderungsbedürftiger Regelungen:

1. Zu Art. 1 § 1 Ziffer 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen begrüßen die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 formulierte Absicht, bedarfsgerechte und differenzierte Angebote allen Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Familien gleichermaßen zugänglich zu machen. Positiv zu würdigen ist überdies die in § 4 Abs. 1 festgeschriebene Aufgabe des Landes auf einen bedarfsgerechten, differenzierten und qualitativ ausgeglichenen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken.

Allerdings ist sehr zu bedauern, dass der Gesetzesentwurf meist offenlässt, auf welche Weise das Land Hessen die Jugendhilfe tatsächlich „unterstützen“ und „fördern“ und die Weiterentwicklung „anregen“ will, zumal weitgehend auf direkte Einflussnahme „verzichtet“ wird. Zwar übernimmt der Gesetzesentwurf die Formulierung des AG-KJHG, höhlt diese inhaltlich aber an späterer Stelle aus. Gleichzeitig entfallen gesetzlich verankerte Fachstandards in der Kinder- und Jugendhilfe. Zwar gibt es für die betroffenen evangelischen/diakonischen Einrichtungen - Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen etc. - interne Fachstandards, doch werden diese von kommunaler Seite zunehmend ignoriert bzw. als überflüssig erachtet - verbunden mit entsprechend reduzierter Kostenbeteiligung. Dies erhöht nachhaltig den finanziellen Druck auf die Träger bzw. auf die Landeskirchlichen Haushalte.

Vor diesem Hintergrund fordern die evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke die Landesregierung auf, reine Mindestvoraussetzungen - wie insbesondere im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder - zurückzuziehen und diese im Einvernehmen mit freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern durch abgestimmte strukturelle und qualitative Standards zu ersetzen.

2. Zu Art. 1 § 2

Die hier angesprochene Beteiligung junger Menschen und ihrer Familien wird begrüßt. Allerdings lässt der Entwurf - wie schon die Vorläuferregelung - leider offen, in welcher Art und Weise diese Einbeziehung erfolgen soll. Um die Position dieses Personenkreises tatsächlich zu stärken, sind Empfehlungen für konkrete Beteiligungsformen und -inhalte erforderlich.

3. Zu Art. 1 § 3 Abs. 5

In dieser Vorschrift ist - entsprechend der sonst wortgleichen Bundesregelung gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII - eine Eingrenzung der geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen erforderlich, und zwar - wie bundesgesetzlich vorgesehen - auf solche von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Damit werden die in § 75 SGB VIII verankerten Anerkennungskriterien auch im Rahmen des hier zur Geltung kommenden Subsidiaritätsprinzips gesichert. Dies dient der Qualität und Verlässlichkeit freier Jugendhilfe und damit dem betreuten Klientel.

4. Zu Art. 1 § 8 Landesjugendhilfeausschuss

Gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes soll der Landesjugendhilfeausschuss (nur) „fachliche Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ geben. Dies bedeutet - im Verhältnis zur der derzeitigen gesetzlichen Regelung - einen erheblichen Verlust an Einflussnahmemöglichkeit, denn bisher ist diesem Gremium nicht nur ein Beschlussrecht in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe eingeräumt, sondern auch die Befugnis zur Erstellung fachlicher Richtlinien und Empfehlungen. Die geplante Gesetzesfassung geht insofern also weit über rein redaktionelle Anpassungen bzw. Veränderungen hinaus. Durch die genannten Einschränkungen - insbesondere im Hinblick auf die fachlichen Richtlinien - wird eine einheitliche Ausgestaltung der Jugendhilfe in Hessen erheblich erschwert. Vor allem bleibt offen, wie das Land seine Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 des Entwurfes durch reine Empfehlungen erfüllen will. Einheitliche Standards der Jugendhilfe in Hessen sowie eine Meinungsfindung auf breiter politischer und öffentlicher Ebene werden damit behindert. Aus den genannten Gründen schlagen die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen vor, die derzeitigen Kompetenzen des Landesjugendhilfeausschusses beizubehalten.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes soll für die Bildung von Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses die Regelung des § 6 Abs. 6 (Fachausschüsse in Jugendhilfeausschüssen) entsprechend gelten. Damit würde auch für den Landesjugendhilfeausschuss die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von zumindest zwei Fachausschüssen entfallen und durch eine reine „Kann-Regelung“ ersetzt werden. Jedenfalls für den Bereich des Landesjugendhilfeausschusses sollte die Bildung von Fachausschüssen nicht dergestalt freigestellt werden, da zum einen die Komplexität

der hier zu beratenden Sachfragen oftmals spezialisierte Arbeitsausschüsse erfordern wird und sich diese Gremien überdies für die gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII geforderte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern anbieten. Schließlich spricht auch die in § 4 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Selbstverpflichtung des Landes für eine qualifizierte Arbeit in Fachausschüssen auf Landesebene. Aus den genannten Gründen schlagen die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen folgende Fassung des § 8 Abs. 2 Satz 4 vor: „Der Landesjugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit Fachausschüsse einsetzen. Er soll mindestens zwei Fachausschüsse bilden, die sich insbesondere mit den Angelegenheiten der Jugendhilfeplanung, der Erziehungshilfe, der Kinderbetreuung und der Förderung der Jugendhilfe befassen. Im übrigen gilt für die Bildung der Fachausschüsse § 6 Abs. 6 entsprechend.“

5. Zu Art. 1 § 10 Abs. 3

Diese Bestimmung gibt weiterhin den § 75 Abs. 3 SGB VIII nur unvollständig wieder. Nach dem Bundesrecht sind die Kirchen und die Religionsgemeinschaften neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eigenständige anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Diese Differenz zum Bundesrecht hat in der Vergangenheit bereits zu streitigen Auseinandersetzungen im Hinblick auf die Förderung kirchlicher Arbeit geführt. Eine Nichtnennung der Kirchen greift in deren verfassungsrechtlich garantierte Organisationshoheit ein und kann daher nicht akzeptiert werden.

6. Zu Art. 1 § 12

Im Gesetzesentwurf ist - im Gegensatz zur derzeit geltenden Regelung - nicht mehr vorgesehen, dass Jugendamt und Landesjugendamt unter Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung einsetzen sollen. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen empfehlen, diese konkrete Vorgabe für die Beteiligung freier Träger an der Jugendhilfeplanung beizubehalten.

7. Zu Art. 1 § 15 Abs. 4

Die in § 15 Abs. 4 des Entwurfes aufgeführten Trägerpflichten korrespondieren systematisch mit den Aufgaben des Jugendamtes gem. Abs. 3, also insbesondere im

Hinblick auf das Fortbestehen von Betriebserlaubnisvoraussetzungen. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen empfehlen, die in Abs. 4 angesprochenen Verpflichtungen der Träger bzw. Einrichtungsleitungen ausdrücklich auf die in Abs. 3 aufgeführten Sachverhalte zu begrenzen. Überdies bitten sie um eine ergänzende Klarstellung, derzufolge Vertreter von Trägervereinigungen (Verbandsvertreter) zu den Besichtigungen hinzugezogen werden können. Formulierungsvorschlag: „Der Träger und die Leitung der Einrichtung oder der sonstigen betreuten Wohnform sind berechtigt, Vertreter ihres Verbandes oder ihrer Trägervereinigung zu Besichtigungen hinzuzuziehen.“

8. Zu Art. 1 § 16 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 4 Abs. 1

Klärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang das künftige Verhältnis von öffentlicher und eigener kirchlich-diakonischer Fachberatung. Ohne eine Klärung dieser Frage besteht die grundsätzliche Gefahr der Einflussnahme des Staates auf die inhaltliche Arbeit kirchlicher Träger, verbunden mit einer Beeinträchtigung der in den §§ 3 und 4 des Entwurfes verankerten Grundsätze der Subsidiarität und Trägerautonomie.

Insofern ist nach Auffassung der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke gesetzlich klarzustellen, dass die von den Kirchen oder Trägerverbänden vorgehaltene Fachberatung von den kirchlichen oder verbandlich organisierten Trägern und deren Personal vorrangig oder auch ausschließlich in Anspruch genommen werden kann.

Die nach Informationen des Sozialministeriums insofern vorgesehene Ergänzung des § 16 („Die Maßnahmen der Fortbildung und Fachberatung der freien Träger bleiben unberührt.“) ist aus den o. g. Gründen zu begrüßen, sollte aber noch dahingehend präzisiert werden, dass die gesetzlich genannten Beratungs- und Fortbildungsleistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe jedenfalls gegenüber freien Trägern ausschließlich auf deren Wunsch hin erfolgen.

9. Zu Art. 1 § 17 Abs. 2

Der ursprüngliche Gesetzentwurf vom Juli d.J. enthielt in § 17 Abs. 2 Satz 1 eine Beratungspflicht des Landesjugendamtes gegenüber Jugendämtern und Einrichtungsträgern in Bezug auf Kostenvereinbarungen gem. § 77 SGB VIII.

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen empfehlen die Wiederaufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz. Durch die Einbeziehung des Landesjugendamtes wird eine überörtliche, nicht unmittelbar in die Vertragsbeziehungen eingebundene Instanz beteiligt. Dies dürfte insbesondere der Wahrung landesweiter Qualitätsstandards dienen und damit der entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgabe gem. § 82 Abs. 2 SGB VIII. Wenigstens sollte gesetzlich klargestellt werden, dass eine entsprechende Beratung zu erfolgen hat, wenn zumindest eine der Vertragsparteien dies wünscht.

10.1 Zu Art. 1 § 19:

Mit dieser Regelung beschränkt sich das Land künftig auf reine „Kann-Leistungen“ bei investiven und nichtinvestiven Maßnahmen zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeleistungen. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen bedauern diese Beschränkung, da sie - zumindest im Hinblick auf materielle Fördermaßnahmen - die gesetzliche Verpflichtung gem. § 4 Abs. 1 relativiert. Da im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzesregelung auch nicht mehr ausdrücklich auf die Unterstützung bei spezifisch örtlichen Bedarfen oder Leistungseinschränkungen abgestellt wird, ist Sorge um den „gleichmäßigen Ausbau“ der Jugendhilfe in Hessen berechtigt. Damit wird die Gefahr einer Zersplitterung von Leistungsstandards im Kinder- und Jugendhilferecht noch erhöht. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen bedauern diese Entwicklung und appellieren an das Land, die gem. § 82 Abs. 2 SGB VIII bestehende Verpflichtung wahrzunehmen, die Chancengleichheit junger Menschen in allen Regionen Hessen zu fördern und auf zumindest angeglichenen Leistungsbedingungen und Standards im gesamten Lande hinzuwirken.

10.2 Zu Art. 1 § 19 Abs. 1 Nr. 4

Gemäß dieser Regelung sollen auch „sonstige geeignete Träger“ Fördermaßnahmen des Landes zum gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfeeinrichtungen erhalten können. Die damit verbundene Gleichstellung mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe widerspricht den bundesgesetzlichen Fördergrundsätzen gem. §§ 74 ff. SGB VIII. Diese setzen z.B. in § 74 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine gemeinnützige Zweckverfolgung durch den geförderten Träger voraus und machen davon auch die formelle Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe abhängig (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Eine auf Dauer angelegte Förderung ist gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB

VIII grundsätzlich nur gegenüber anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe möglich.

Diese Einschränkungen sind gerechtfertigt, da öffentliche Fördermittel möglichst umfassend der Verwirklichung ihrer sozialpolitischen Zwecksetzung dienen sollen und gerade nicht einer privat-gewerblichen Gewinnerzielungsabsicht. Dieser Grundsatz ist ausdrücklich - und sachgerecht - für den Bereich der außerschulischen Jugendbildung anerkannt (Art. 1 § 37 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfes). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in § 19 des Entwurfs mit anderen Maßstäben gemessen wird. Aus den genannten Gründen empfehlen die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen nachdrücklich die ersatzlose Streichung der Regelung unter Art. 1 § 19 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzentwurfes.

11.1 Zu Art. 1 §§ 20, 21 Förderung von Angeboten der Jugendhilfe

Die oben zu § 19 dargelegten Vorbehalte gegen die Umstellung der Landesförderung auf eine reine „Kann-Regelung“ gelten hier entsprechend. Nach den für freie Träger der Jugendhilfe nicht gerade positiven Erfahrungen mit der „Operation Sichere Zukunft“ ist jedoch zu begrüßen, dass die Förderung der aufgelisteten Aufgabenfelder weiterhin als grundsätzliche Aufgabe des Landes beibehalten werden soll. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen hoffen und erwarten, dass sich das Land in diesen Bereichen künftig wieder stärker engagieren kann und wird, und zwar zum Wohl der hilfsbedürftigen jungen Menschen und ihrer Familien. Insofern wünschen sie eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Beratungsdiensten und Einrichtungen von Kirche und Diakonie - auch im Rahmen künftiger Modellversuche gem. § 21. Eine Zusammenarbeit bietet sich insbesondere bei Fortbildungsangeboten zur Erhaltung und Erweiterung der fachlichen Qualifikation von Mitarbeitenden in der Jugendhilfe an (§ 20 Ziff. 6), da im kirchlich-diakonischen Bereich insoweit ein vielfältiges Angebot von Institutionen und Diensten besteht.

11.2 Zu Art. 1 § 21 Modellversuche

Zwar kann das Land Hessen gem. § 21 „Modellversuche zur Entwicklung und Erprobung neuer Methoden, Verfahren oder Betreuungsformen fördern“, offen bleibt jedoch, wie diese Option umgesetzt werden soll.

12. Zu Art. 1 § 25 Abs. 1:

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Weiterhin halten wir es für wichtig, die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung zu erwähnen. Auch hier kann man sich am KJHG §22a,1 orientieren:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit der Einrichtungen.“

Außerdem fehlt der Bezug zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan.

13.1. Zu Art. 1 § 26 Aufgaben

Die Regelung nimmt keinen Bezug zu Grundaussagen demokratischen Handelns und einer Werteorientierung. Diese halten wir für ausgesprochen wichtig, damit einer Beliebigkeit erzieherischer Maßnahmen Einhalt geboten werden kann. Orientierung für eine Textveränderung bietet das KJHG 22,2:

Tageseinrichtungen für Kinder [...] sollen:

- 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.*
- 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,*
- 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.*

13.2. Zu Art. 1 § 26 Abs. 3

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen begrüßen und unterstützen die Regelung zwar nachhaltig, regen aber an, sie auch auf andere Suchtmittel - insbesondere Alkohol - zu erstrecken.

14. Zu Art. 1 § 30 Bedarfsplan

Die Erstellung eines Bedarfsplanes wird grundsätzlich begrüßt. Dieser sollte in die Sozialberichterstattung mit einfließen. Allerdings enthält § 30 keine Regelung darüber, wie der Bedarfsplan ermittelt werden soll. Mangels einheitlicher Kriterien sind daher erhebliche Unterschiede in Hessen zu befürchten. Auch ist unklar, wie die Zusammenarbeit mit den freien Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestaltet werden soll. Was passiert z.B. bei Meinungsverschiedenheiten über die Bedarfe - ist insofern Einvernehmen zwischen Kreis, kreisangehörigen Gemeinden und freien Trägern herzustellen oder reicht ein „Benehmen“ aus? Die Verpflichtung, Plätze gem. § 34 Abs. 3 SGB VIII vorzuhalten, findet leider keine Erwähnung. Überdies wird - für Erziehungsberechtigte die einen Platz suchen - eine Regelung zur Umsetzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII vermisst.

Die Regelung unter Abs. 4 sollte sich aus den oben zu Art. 1 § 3 Abs. 5 genannten Gründen nur auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe i.S.d. § 75 SGB VIII beziehen.

15. Zu Art. 1 §§ 32 und 34

Es ist bedauerlich und auch rechtlich bedenklich, zentrale Regelungen, wie z.B. die Mindestvoraussetzungen für Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Landesförderung gem. § 32 des Entwurfes, einer Rechtsverordnung vorzubehalten und damit der parlamentarischen Beratung zu entziehen. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen regen daher aus grundsätzlichen Erwägungen an, diese Sachverhalte im Gesetz selbst zu regeln.

Gem. § 32 ist die Förderung der Kinderbetreuung sowie die teilweise oder vollständige Freistellung der Kinder vom Kindergartenbeitrag unter Haushaltsvorbehalt gestellt („nach Maßgabe des Haushalts“). Dieser Vorbehalt mag aus haushaltsrechtlichen und finanzpolitischen Gründen verständlich sein, er beeinträchtigt die Planungssicherheit der betroffenen Träger jedoch erheblich. Diese müssen mit den Erziehungsberechtigten längerfristige vertragliche Regelungen treffen, und zwar insbesondere auch über Kostenbeiträge. Dies wiederum erfordert Kalkulationssicherheit auch im

Hinblick auf öffentliche Zuschüsse und Fördergelder. Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen werden seitens der Kirchen nicht kompensiert werden können.

Generell ist die Landesförderung bei den lfd. Betriebskosten und der Investitionsförderung deutlich zu niedrig bzw. gar nicht vorhanden. Die Landesregierung Hessen hat 1990 das Kindergartengesetz als „Einstieg“ verabschiedet mit der klaren Perspektive, die finanzielle Förderung dieses wichtigen Arbeitsfeldes Schritt für Schritt auszubauen. 1993 wurden die Kommunen in die Förderung – niedrig genug – einbezogen, seitdem ist keine Veränderung vorgenommen worden. Der Wert der Förderung ist durch die Kostensteigerungen mindestens halbiert worden. Bei freien Trägern liegt der Anteil der Landesförderung heute bei ca. 5% der lfd. Betriebskosten. Eine völlig neue Gesamtfinanzierungsstruktur mit einem Landesanteil von mindestens 30 % an den lfd. Betriebskosten, verbunden mit einer deutlichen Entlastung der freien Träger, und eine mindestens 50%ige Investitionsförderung, rechtlich verbindlich mindestens in Verordnungsform, sind zu fordern.

15.1. Zu Art. 1 § 34 Nr. 1; Art. 2

Von Seiten der Evangelischen Kirchen und der Diakonischen Werke in Hessen ist immer wieder auf die notwendige Verbesserung der Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder hingewiesen worden. An dieser Forderung wird festgehalten.

Der „Bildungsplan von Null bis zehn“ des Landes Hessen ist mit dem derzeit geltenden Personalschlüssel der MVVO nicht zu erreichen.

15.2. Zu Art. 1 § 34 Nr. 2

In der hierzu vorliegenden Begründung wird u. a. ausgeführt, dass Leistungen des Landes als pauschale Finanzaufweisungen an die kommunalen Gebietskörperschaften oder als einzelfallbezogene Zuwendungen an Einrichtungsträger ausgestaltet werden können.

Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke befürchten, dass diese sehr offene Regelung zumindest mittelfristig zu einer Nivellierung der Landesförderung für freie und kommunale Träger führen kann, verbunden mit äußerst nachteiligen Auswirkungen für die Trägerpluralität und den Subsidiaritätsgrundsatz. Es wird daher dringend angeregt, die derzeit in § 6 des entsprechenden Verordnungsentwurfs fort-

geführte - und ausdrücklich begrüßte - Privilegierung der freien Träger auch gesetzlich in geeigneter Weise zu verankern.

Es ist höchst bedauerlich, dass die bisher verbindlich zugesagte Förderung besonderer Integrationsaufgaben gem. § 9 Hess. Kindergartengesetz nunmehr aufgeweicht und durch eine „Kann-Regelung“ gem. § 34 Abs. 2 ersetzt werden soll. Dies erschwert die Planungssicherheit der betroffenen Träger nachhaltig.

16. Zu Art. 1 § 39 Abs. 3

Angesichts der bereits mehrjährigen Festlegung der Maximalfördersumme wird vorgeschlagen, im Gesetz zumindest die Möglichkeit einer Dynamisierung einzuräumen.

17. Zu Art. 1 § 43 Abs. 1

Mit dem nunmehr auch für § 43 Abs. 1 vorgesehene Begriff der „privaten Beschäftigungsstelle“ ist offenbar der Dienstgeber- bzw. Arbeitgeberstatus gemeint. Danach haben die Beschäftigten von öffentlich-rechtlich organisierten Arbeitgebern keinen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Jugendarbeit. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Ungleichbehandlung dieses Personenkreises gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei privatrechtlich organisierten Arbeitgebern, sondern auch zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Sonderbelastung privater Arbeitgeber im Vergleich zur öffentlichen Hand und sonstigen öffentlich-rechtlichen Institutionen. Diese Ungleichbehandlung kann von Seiten des Landes auch auf dem Erlasswege nur bedingt eingeschränkt werden, da z.B. der kommunale Bereich und auch andere öffentlich-rechtliche Institutionen außerhalb der Landesverwaltung insoweit nicht gebunden sind. Die Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen regen daher eine Änderung an, derzufolge auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Anspruch auf bezahlte Freistellung gem. § 43 des Entwurfes haben.

18. Rückzug aus verschiedenen Bereichen

Im Blick auf die **Förderung der Jugendsozialarbeit, der Familienbildungsstätten, der Erziehungsberatungsstellen, die Förderung von besonderen Beratungsangeboten für Mädchen und Jungen und die Förderung der sozialen Gruppenarbeit** (bisher §21-25 AG KJHG) zieht sich das Land weitgehend aus der Verantwortung zurück. Dies ist zu bedauern.

Wir danken Ihnen im Namen der Evangelischen Kirchen und Diakonischen Werke in Hessen allerdings nochmals für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss des Hessischen Landtags.

-113-

agah

Landesausländerbeirat

20

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

An den
Hessischen Landtag
z. Hd. der Vorsitzenden des
Sozialpolitischen Ausschusses
Frau Dr. Judith Pauly-Bender
Schlossplatz 1-3
65185 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/98 99 5-0
Telefax: 0611/98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 20. November 2006
Ba

S. 23.11.06

**Öffentliche Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur
Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und
Jugendhilfe – Drucks. 16/6059 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Dr. Pauly-Bender,

für Ihr Schreiben vom 12.10.2006 verbunden mit der Bitte um Stellungnahme
bedanken wir uns. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf wollen wir folgende
Ausführungen machen:

Zu Artikel 1, § 1, § 34:

Die Zusammenlegung der unterschiedlichen Vorschriften aus den
Bereichen der Betreuung, Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern
und Jugendlichen ist aus der Sicht der agah zu begrüßen. Die Vereinigung
in einem Gesetz trägt zur Übersichtlichkeit bei und kann zu
Synergieeffekten führen. Allerdings sollte ein zentrales Ziel des
Gesetzentwurfs auch die Qualitätssicherung der hessischen
Kindertagespflege sein. Betreuung und Erziehung sind ineinandergreifende
Prozesse. Um vorhandene Qualitätsstandards weiter verbessern zu

Bankverbindung:
SEB Wiesbaden
Konto 103 197 3100
BLZ 510 101 11

können, sollte insbesondere der Bildungs- und Erziehungsplan einbezogen werden. Dies ist im Gesetzentwurf jedoch nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die gewünschte umfassende Bündelung der Vorschriften und die Qualitätssicherung sollten zudem Qualitätsmerkmale, wie die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen, Art, Gegenstand, Voraussetzungen, Höhe und Verfahren der Landesförderung, etc. nicht durch Rechtsverordnung festgelegt, sondern unmittelbar im Gesetz selbst aufgenommen werden.

Als eine weitere positive Entwicklung sehen wir an, dass im Bereich der Jugendhilfe (§1) nunmehr der Wortlaut „soziale und kulturelle Interessen und Bedürfnisse junger Menschen mit Migrationshintergrund und ihrer Familien“ anstelle von „ausländischer junger Menschen und ihrer Familien“ vorgesehen ist. Der Begriff Migrationshintergrund umfasst eine wesentlich größere Zahl von Lebenslagen und –situationen und bezieht bereits rein sprachlich insbesondere auch junge Spätaussiedler/innen und die Kinder eingebürgerter, deutscher Eltern mit ein.

Zu § 27:

Die verstärkte Berücksichtigung der Eltern und die für sie vorgesehenen verbesserten Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte können dazu beitragen, das Interesse der Eltern an Kindertageseinrichtungen weiter zu erhöhen. Es ist in Anbetracht der frühkindlichen Bildungsangebote und der Sprachförderung, die von den Kindertageseinrichtungen geleistet werden, von großer Bedeutung, die Eltern miteinzubeziehen.

Im Zusammenhang mit der Förderung des Interesses am Besuch von Kindertageseinrichtungen wäre es wünschenswert gewesen, die Beitragsfreistellung der Eltern für das letzte Kindergartenjahr als verbindlich im Gesetz aufzunehmen. Angesichts der Tatsache, dass Familien mit Migrationshintergrund oftmals und überproportional zum Kreis der Geringverdiener gehören, könnte diese Gruppe von der Möglichkeit eines unentgeltlichen Kindergartenbesuchs besonders profitieren. Dies wiederum würde positive Effekte für die Sprach- und Sozialentwicklung der Kinder aus Migrantenfamilien nach sich ziehen und deren späteren Bildungschancen signifikant erhöhen.

Zu § 29:

Die Überlegung, Kindertagespflege auch außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson zuzulassen, stellt nach Auffassung der agah eine sinnvolle Ergänzung dar. Zum einen wird die Möglichkeit der Leistungserbringung erleichtert und damit ein breiteres Angebot geschaffen. Dies kommt den Kindern zugute und kann letztlich auch zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Durch den Erlaubnisvorbehalt wird der notwendigen Qualitätssicherung Rechnung getragen, wobei jedoch auch in diesem Bereich die Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsplan wünschenswert wäre.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Yılmaz Memişoğlu
Vorsitzender


i.A.
Ulrike Foraci
Geschäftsführerin

Der Landesdirektor

- 116 -

34117 Kassel, 21.11.2006
Ständeplatz 6 - 10
Telefon-Durchwahl 2013
Geschäftszeichen 010.1

Hessischer Landtag
Die Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses
Postfach 3240

EINGEGANGEN

21

65022 Wiesbaden

23. Nov. 2006

ll 23.11.

Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 16/6059 -

Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2006

Sehr geehrte Frau Dr. Pauly-Bender,

zu dem vorg. Gesetzentwurf teile ich Ihnen mit, dass sich der LWV Hessen für Regelungen zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeiten für den Personenkreis der seelisch behinderten jungen Volljährigen zwischen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe eingesetzt hat. Derartige Regelungen sind in den Gesetzentwurf zu unserem Bedauern nicht aufgenommen worden.

Dieser Bereich bereitet sowohl dem LWV Hessen als überörtlichem Sozialhilfeträger als auch den örtlichen Jugendämtern immer wieder Probleme und Schwierigkeiten in der praktischen Arbeit und führt nicht selten zu kontroversen Auseinandersetzungen bis hin zu Streitverfahren vor den zuständigen Gerichten.

Die Übernahme der Regelung des § 12 des bisherigen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz in § 11 des Gesetzentwurfs des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird ausdrücklich begrüßt. Der LWV Hessen erfüllt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen Aufgaben, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind. Die Aufgabenzuweisung erfolgt teilweise durch das Mittelstufengesetz und ansonsten durch spezielle Leistungsgesetze (z. B. Hessisches Schulgesetz, Hessisches Krankenhausgesetz, Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII, Hessisches Ausführungsgesetz zum SGB XII). Dies dient der Rechtsklarheit und steht mithin im Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzentwurfes, die Regelungen durch die Zusammenfassung überschaubarer und nutzerfreundlicher zu gestalten.

Eine Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 30.11.2006 ist mir, aber auch meiner Stellvertreterin leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



(Brückmann)

erg. per E-Mail
20.11.06 S.

**Stellungnahme der Sportjugend Hessen
zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Zusammenführung
und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe, Drucksache
16/6059**

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

zu §4 Aufgaben des Landes, Sozialberichterstattung

Der Hessische Jugendring und die hessischen Jugendverbände fordern seit vielen Jahren die Erstellung eines Kinder- und Jugendberichtes pro Legislaturperiode. Die Sportjugend Hessen ist der Meinung, dass ein solcher Kinder- und Jugendbericht für die Träger der Jugendhilfe eine weitere wichtige Diskussionsgrundlage für die Schwerpunktsetzungen ihrer Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung und die entsprechende Ausrichtung ihrer Arbeitsprogramme sein könnte. Wir regen deshalb an, dem § 4 einen Abs. 3, in dem die Pflicht des Landes auf Erstellung eines Kinder- und Jugendhilfeberichtes pro Legislaturperiode festgelegt wird, anzufügen.

zu §8 Landesjugendhilfeausschuss

Die bisherige Aufgabe des Landesjugendhilfeausschusses in grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe zu **beschließen und fachliche Richtlinien und Empfehlungen zu erstellen**, ist nach unserer Auffassung nach wie vor sinnvoll und notwendig. Wir halten die Neuformulierung im Gesetzentwurf, nach der die Aufgabe des Landesjugendhilfeausschusses lediglich auf die fachliche Empfehlung in grundsätzlichen Angelegenheiten beschränkt wird, für falsch und schlagen vor, die bisherige Formulierung beizubehalten.

zu §19 Grundsätze der Landesförderung

Die im § 19 vorgenommene Umwandlung der Grundsätze der Landesförderung in eine Kann-Regelung stellt eine eindeutige Verschlechterung der Fördersituation für die Träger der Jugendhilfe dar.

**zu §20 Förderung von Angeboten der Jugendhilfe
und §21 Modellversuche**

Die Verschlechterung der Fördersituation entsteht ebenfalls durch die Änderungen in den §§ 20 und 21. Wir fordern deshalb in den Paragraphen 19,20 und 21 jeweils die Formulierung „**das Land fördert...**“ beizubehalten.

Dritter Teil Außerschulische Jugendbildung

Zum dritten Teil des Gesetzentwurfes haben wir keine Anmerkungen.

Vierter Teil Ehrenamt in der Jugendarbeit

zu §43 Anspruch auf Freistellung

Im vierten Teil „Ehrenamt in der Jugendarbeit“ regen wir an, im § 43 Abs. 1 die Beschränkung des Anspruchs auf Freistellung auf private Beschäftigungsstellen mindestens zu streichen. Wir halten die explizite Nennung der privaten Beschäftigungsstellen für kontraproduktiv und eine Verschlechterung zur aktuellen Situation, nach der die meisten öffentlichen Arbeitgeber die gesetzlichen Regelungen freiwillig übernommen hatten, bzw. gesetzesähnliche Erlasse vorlagen. Durch die explizite Benennung könnten sich die vom Gesetz nicht betroffenen öffentlichen Arbeitgeber veranlasst sehen, in Zukunft weniger Freistellungen für in der Jugendarbeit engagierte Ehrenamtliche zu genehmigen. Aus unserer Sicht wünschenswert ist nach wie vor, den gesetzlichen Freistellungsanspruch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes auszudehnen.

Im § 43 Abs. 1 letzter Satz ist die Formulierung missverständlich. Hier schlagen wir folgende Änderung vor:

„...sowie im Jugendsport ~~der Vereine, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden des Landessportbundes~~ und seiner Mitgliedsvereine und -verbände“ zu übernehmen.

zu §45 Antragstellung

Auch im §45 Abs. 1 Nr.2 ist die Formulierung missverständlich und wir schlagen folgende Änderung vor:

„2. für Veranstaltungen des Landessportbundes, ~~oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine~~ und seiner Mitgliedsvereine und -verbände vom Landessportbund.“

Frankfurt am Main, den 16.11.2006
Vorstand der Sportjugend Hessen